

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

7<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1853.

## N<sup>o</sup> 34) Bekanntmachung,

die telegraphische Verbindung des Königreichs Sachsen mit Belgien und Frankreich  
betreffend;

vom 6ten Mai 1853.

Nachdem zwischen der Königl. Preussischen Regierung, zugleich in Vertretung der übrigen zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine gehörenden Regierungen, und der Kaiserl. Französischen sowie der Königl. Belgischen Regierung zur Erzielung eines gleichmäßigen Tarifs und übereinstimmender reglementarischer Vorschriften für die internationale telegraphische Correspondenz unter dem 4ten October 1852 ein Vertrag abgeschlossen und unmittelbar auch ratificirt worden ist, welcher mit dem 15ten des jegigen Monats zur Ausführung kommen wird, so wird Solches andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß vom gedachten Tage an sowohl die öffentliche als die Privat-Correspondenz nach den durch die Königl. Direction der Staatstelegraphen bekannt zu machenden Französischen und Belgischen Telegraphenstationen, und zu den durch dieselbe zu veröffentlichen Gebührentafeln, befördert werden wird.

Dresden, den 6ten Mai 1853.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Opelt.

## N<sup>o</sup> 35) Verordnung,

eine mit der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung wegen der Uebernahme  
Ausgewiesener abgeschlossene Uebereinkunft betreffend;

vom 20ten April 1853.

Nachdem zwischen der Königl. Sächsischen und der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung durch erfolgten Austausch gleichlautender Ministerialerklärungen die Uebereinkunft getroffen worden ist, hinsichtlich der Uebernahme Auszuweisender den Grundsatz gegenseitig zur Anwendung bringen zu lassen,